

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 27.1 „Winterleite II“ - 1. Änderung in Kottingwörth mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss vom 11.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 27.1 „Winterleite II“ - 1. Änderung in Kottingwörth als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 634, 634/1, 634/2, 634/3, 634/4, 634/5, 634/6, 634/7, 634/8, 634/9, 634/10, 634/11, 635, 635/7, 635/8, 635/9, 635/10, 635/11 und 635/12, Gemarkung Kottingwörth, östlich der Straße „Am Bergl“ und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Beilngries (Hauptstraße 24, 1. Stock, Zimmer 15) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann auch auf der Internetseite der Stadt Beilngries www.beilngries.de unter der Rubrik „Leben & Soziales -> Bauen und Wohnen -> Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (schwarz gestrichelt) o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)



[Handwritten signature]
Stadt Beilngries
Helmut Schloderer
1. Bürgermeister

Beilngries, 22.04.2024

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel Beilngries und in allen Ortsteilen,
sowie im Internet unter <https://www.beilngries.de/bauleitplaene-verfahren/>

Ausgehängt am: 25.04.2024

Abzunehmen am: 29.05.2024

Abgenommen am: _____

Beilngries, den _____

Datum, Unterschrift